

Mitteilungen des Vorsitzenden

Ortsbürgermeister Monzel informiert:

Der Förderverein der Kindertagesstätte St. Hubertus Hetzerath hat den mit 500 € dotierten Innogy-Klimaschutzpreis erhalten.

Die neu aufgestellten LKW-Verbotsschilder, mit dem Zusatz „Lieferverkehr frei“, für die Ortsdurchfahrt Hetzerath zeigen Wirkung. Der LKW-Verkehr hat deutlich abgenommen. Die Arbeiten für die Erneuerung der Fahrbahn „Im Kirchgäßchen“ sind abgeschlossen.

Die Abrissarbeiten für das Haus Steines, Hauptstr. 4 sind beendet.

Der Sportverein hat angeregt, den Tennisplatz nicht zu sanieren, sondern über den Bau eines Kunstrasenplatzes nachzudenken.

Die ADD hat die Restmittel aus der Ortskernsanierung in das Jahr 2021 übertragen. Der Schlussverwendungsnachweis ist bis zum 30.06.2021 vorzulegen.

Auf Anfrage hat der Gemeindeversicherungsverband mitgeteilt, dass die Fischweiher aus Verkehrssicherheitsgründen nicht eingezäunt werden müssen.

Der Heidsbüsch wurde durchforstet. Aus dem Verkauf der Douglasien ist ein Überschuss von 8.045, 89 € entstanden. Im Herbst 2021 erfolgen Aufforstungsmaßnahmen. Der IRT gibt diese in Auftrag. Sie werden als Ausgleichsmaßnahmen für die Erweiterung des IRT angerechnet.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege -Modernisierung und Anpassung an die geltende Rechtslage

Das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Landkreises hat im Rahmen einer überörtlichen Prüfung die Finanzwirtschaft der Ortsgemeinde für die Jahre 2014 –2018 geprüft. Hierbei wurde u. a. festgestellt, dass im Produkt Wirtschaftswege eine jährliche Unterdeckung besteht und keine Wegebaubeiträge erhoben werden. Aufgrund der in § 94 Abs. 2 GemO geregelten Rangfolge für die Erzielung von Erträgen und Einzahlungen haben Beiträge Vorrang vor der Erhebung von Steuern. Jede Gemeinde die Steuern erhebt ist demnach verpflichtet, Entgelte im angemessenen Umfang zu erheben. Damit reduziert sich das im Gesetz zunächst eingeräumte Ermessen hin zu einer Verpflichtung. Die Ortsgemeinde hat mit Datum vom 10.11.1986 eine Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege erlassen, welche aufgrund von Regelungen, die nicht der aktuellen Rechtslage entsprechen, nichtanwendbar ist. Aufgrund der im Prüfbericht (s. TOP 3 der Niederschrift vom 28.11.2019) aufgeführten Kostenaufstellung sowie den Feststellungen des GPA sollte die Ortsgemeinde die Satzung an die geltende Rechtslage anpassen, damit künftig die Möglichkeit der Refinanzierung über Wegebaubeiträge gegeben ist.. Alle in dem neuen Satzungsentwurf vorgenommenen Änderungen basieren auf dem aktuellen Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz und werden in vergleichbaren Ortsgemeinden ebenfalls angewendet. Darüber hinaus besteht in der Ortsgemeinde Hetzerath eine Satzung über die Erhebung besonderer Wegebeiträge. Diese ist auf den 04.03.1974 datiert und enthält ebenfalls Regelungen, welcher aufgrund der aktuellen Rechtslage nicht mehr anwendbar ist. Aus diesem Grunde sollte diese Satzung aufgehoben werden.

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der angepassten Satzung gemäß dem vorliegenden Satzungsentwurf. Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Hetzerath vom 10.11.1986 (-Beitragssatzung Feld- und Waldwege-) sowie die Satzung über die Erhebung besonderer Wegebeiträge in der Ortsgemeinde Hetzerath vom 04.03.1974.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Mehrzweckbereiches in der Schulturnhalle Hetzerath

Seit der Inbetriebnahme des Bürgerhauses im Jahr 2012, wird der Mehrzweckbereich in der Schulturnhalle Hetzerath von der Ortsgemeinde nicht mehr benötigt. Daher ist die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Mehrzweckbereiches der Schulturnhalle Hetzerath vom 20.06.2001 aufzuheben.

Der Gemeinderat beschließt mit Wirkung zum 31.12.2020 die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Mehrzweckbereiches der Schulturnhalle Hetzerath vom 20.06.2001.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Festplatzes in der Ortsgemeinde Hetzerath

Mit dem Verkauf des Grundstückes zur Errichtung des NORMA-Marktes im Jahr 2015, ist eine Nutzung dieser Fläche als Festplatz nicht mehr möglich. Daher ist die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Festplatzes vom 01.03.2007 aufzuheben.

Der Gemeinderat beschließt mit Wirkung zum 31.12.2020 die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Festplatzes der Ortsgemeinde Hetzerath vom 01.03.2007.

Vergabe Sanierungsarbeiten Leichenhalle

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat für den Anstrich der Leichenhalle Angebote eingeholt. Günstigste Anbieterin ist die Firma Mechtel-Bauer mit einem Angebotspreis von 19.132,36 €. Die Arbeiten werden im Frühjahr 2021 ausgeführt.

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für den Außen- und Innenanstrich der Leichenhalle an die Firma Mechtel-Bauer, Altrich zum Angebotspreis von 19.132,36 €. Es wurde angeregt, auch die Toilette zu sanieren.

Bauvoranfrage; Erweiterung eines Mehrfamilienwohnhauses, Gemarkung Hetzerath, Flur 21, Parz.-Nr. 131, Bahnhofstraße

Der Vorsitzende informiert den Rat über den Inhalt der Bauvoranfrage ohne Nennung von Namen. Geplant ist die Erweiterung des Mehrfamilienwohnhauses um weitere 6 Wohnungen.

Der Rat stimmt der Bauvoranfrage zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB. Der Rat fordert jedoch, dass für jede der bereits vorhandenen und der zusätzlich geplanten Wohnungen 2 Stellplätze nachgewiesen und hergestellt werden. Diese Forderung soll als Nebenbestimmung in den Bauvorbescheid aufgenommen werden.

Bauantrag; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Gemarkung Hetzerath, Flur 8, Parz.-Nr. 78/33, Süßwiese

Der Vorsitzende stellt dem Rat zunächst die Bauvoranfrage ohne Nennung von Namen vor. Der Bauherr plant auf dem o.a. Grundstück den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühlenborn“, 3. BA. Von dessen Festsetzungen möchte der Bauherr in folgenden Punkten befreit werden:
Grundflächenzahl: Festgesetzt ist eine GRZ von 0,3, geplant ist eine GRZ von 0,38.
Traufhöhe: Zulässig ist eine Traufhöhe von 3,75 m, geplant sind 4,30 m. Die Erschließung wird über die z. Zt. im Bau befindliche Straße „Süßwiese“ gesichert.
Der Rat stimmt dem Bauantrag zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB. Der beantragten Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Grundflächenzahl und der Traufhöhe wird ebenfalls zugestimmt.

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Gemarkung Hetzerath, Flur 8, Parz.-Nr. 78/32, Süßwiese

Der Vorsitzende stellt dem Rat den Bauantrag ohne Nennung von Namen vor. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühlenborn“, III. BA. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes soll in folgendem Punkt abgewichen werden: Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,30, geplant ist eine GRZ von 0,36. Der Rat stimmt dem Bauantrag zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB. Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Überschreitung der Grundflächenzahl um 0,06 (0,36 anstatt 0,30) wird ebenfalls zugestimmt.

Befestigung Parkplatz Hauptstraße 4

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 07.10.2020 das Gestaltungskonzept für die Fläche beschlossen. Offen war noch die Entscheidung über die Pflasterart. Das Ingenieurbüro Boxleitner hat das Multitec-Ökopflaster mit einer 30 mm breiten, begrünbaren Sickerfuge für den Bereich unter dem Auto empfohlen. Für die restlichen Flächen würde sich ein Engfugenpflaster anbieten, damit man mit den Absätzen von Schuhen nicht in Fugen hängen bleibt.

Der Gemeinderat beschließt die Stellplätze mit Multitec-Ökopflaster mit einer 30 mm breiten Sickerfuge zu befestigen. Die begehbare Stellplatzbegrenzung soll mit Engfugenpflaster erfolgen.

Standort Biomüllcontainer

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für die Aufstellung eines Biomüllcontainers durch den ART aus. Über den geplanten Standort will der Gemeinderat in der nächsten Sitzung entscheiden.

Werner Monzel, Ortsbürgermeister